

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/13 B

L 1 KR 8/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 416/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Berlin,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt,
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, Datenmeldungen des Beigeladenen über den Kläger nicht mehr entgegenzunehmen, sowie mit zwei weiteren negativen Feststellungsbegehren bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, dem Ursprungsbegehren fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da die Beklagte es in einem Vertrag mit dem Beigeladenen anerkannt habe. Die Klageerweiterungen um die begehrten negativen Feststellungen habe das SG verfahrensfehlerfrei mangels Sachdienlichkeit als unzulässig ansehen dürfen (*Beschluss vom 26.11.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe des Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen, um den Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl hierzu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Der Kläger legt demgegenüber einen Verfahrensfehler schon nicht schlüssig dar.
- 5 a) Der Kläger trägt vor, der 1. Senat des LSG sei bei seiner Entscheidung fehlerhaft besetzt gewesen, weil der gerichtliche Geschäftsverteilungsplan "insgesamt nichtig" sei. Der Kläger bezeichnet diesen Verfahrensfehler indes nicht hinreichend.
- 6 Der Geschäftsverteilungsplan ist wegen seiner Rechtsnatur nur einer eng begrenzten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Denn die Verteilung der richterlichen Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums. Das Präsidium eines Gerichts beschließt den Geschäftsverteilungsplan in richterlicher Unabhängigkeit. Es nimmt dabei eine Aufgabe wahr, die ihm § 21e GVG übertragen hat (vgl zB BGHZ 46, 147, 148 f). Die Norm räumt dem Präsidium dabei einen



weiten Einschätzungs- und Prognosespielraum ein. Dieser weite Spielraum ist erst überschritten, wenn für die Entscheidungen des Präsidiums kein sachlicher Grund ersichtlich ist und die Verteilung der Geschäfte maßgeblich durch sachfremde Erwägungen geprägt ist, also die Grenze zur objektiven Willkür überschreitet (*vgl zB BVerwG Buchholz 310 § 133 VwGO Nr 35; BVerfG Beschluss <Kammer> vom 28.11.2007 - 2 BvR 1431/07 - NJW 2008, 909; BSG Beschluss vom 3.7.2012 - B 5 R 104/12 B - RdNr 8 mwN*). Die Beschwerdebegründung bezeichnet keine Mängel des Geschäftsverteilungsplans des LSG in diesem Sinne.

- 7 Der Kläger beruft sich darauf, die Geschäfte seien unter den Berufsrichtern "ungleich gewichtig" verteilt. Gerichtsverwaltung sei nur zu weniger als 50 % im Nebenamt zulässig. Das Präsidium habe aber Präsidentin, Vizepräsidentin und den beiden Präsidentialrichtern ein geringeres richterliches Pensum zugewiesen. Der Kläger bezeichnet mit diesem Vorbringen einen Verfahrensfehler nicht hinreichend. Er verkennt den Regelungsgehalt von § 4 Abs 2 Nr 1 DRiG und von § 42 DRiG (*vgl dazu zB Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl 2009, § 42 RdNr 8*): Überschreitet der Umfang der Gerichtsverwaltung denjenigen einer Nebentätigkeit, ist der Richter nur bei Einwilligung hierzu verpflichtet. Willigt er ein, darf er auch in größerem Umfang mit Gerichtsverwaltung befasst werden. Dementsprechend kann das Präsidium bei der Geschäftsverteilung der in einem solchen Fall geringeren Arbeitskraft, mit der zB ein Gerichtspräsident für die Rechtsprechung zur Verfügung steht, in einer mit dem GVG in Einklang stehenden Weise Rechnung tragen. Es kann den Geschäftsumfang des Senats, dem sich der Präsident anschließt, so bemessen, dass dieser seinen Aufgaben als Vorsitzender nachkommen kann (*vgl zB BGHZ 49, 64 f*). Angesichts der unterschiedlichen Größe der Gerichtsbezirke und angesichts sonstiger örtlicher Verschiedenheiten werden sich kaum allgemeine Regeln darüber aufstellen lassen, mit welchem Prozentsatz seiner Arbeitskraft ein Gerichtspräsident an der Rechtsprechung mitwirken muss (*vgl BGHZ 49, 64 f*).
- 8 b) Soweit der Kläger in den Fällen, in denen Berichterstatter mehreren Senaten zugewiesen sind, eine Vorrangregelung im Geschäftsverteilungsplan vermisst, bezeichnet er ebenfalls keine Mängel hinreichend. Art 101 Abs 1 S 2 GG verpflichtet das Präsidium eines Gerichts, im Geschäftsverteilungsplan eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist (*Gebot der normativen Vorausbestimmung, vgl zB BVerfGE 82, 286, 298*). Der Kläger legt nicht im Einzelnen dar, dass es hieran fehlt. Er hätte vertieft darauf eingehen müssen, dass die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu keinem eindeutigen Rangverhältnis der verschiedenen Dienstgeschäfte in derartigen Kollisionsfällen führt, sondern ein vermeidbarer Spielraum verbleibt (*vgl zB BGHSt 25, 163*). Hieran fehlt es. Der Kläger legt auch nicht dar, wieso die naheliegende Annahme des Präsidiums sachfremd gewesen sein könnte, dass ein zeitlich kollidierendes Zusammentreffen von Rechtsprechungsaufgaben in den genannten Fällen - etwa aufgrund jahrelang praktizierter Absprachen - nicht zu erwarten sei.



- 9 c) Der Kläger bezeichnet auch einen Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG nicht schlüssig. Er trägt lediglich spekulativ vor, es habe nahegelegen, dass die weiteren Berufsrichter die in der Anhörungsmitteilung des LSG nach § 153 Abs 4 SGG wiedergegebene Meinung des Berichtstatters nicht geteilt hätten, und dass er deshalb ihr Ausscheiden abgewartet habe.
- 10 d) Der Kläger legt die weiteren vermeintlichen Verfahrensfehler, das LSG habe das Rechtschutzbedürfnis fehlerhaft verneint und eine Klageänderung unzutreffend bejaht, nicht schlüssig dar. Insoweit bleibt schon der Lebenssachverhalt unklar, der die Verfahrensrügen untermauern könnte.
- 11 2. Der Kläger legt schließlich die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 12 Der Kläger formuliert zwar folgende Frage:
"Darf das Sozialgeheimnis des § 35 Abs. 1 SGB II durch gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene öffentlich-rechtliche Verträge ohne Beteiligung des Betroffenen in analoger Anwendung des § 202 SGB V durchbrochen werden?"
- 13 Der Kläger legt indes jedenfalls nicht dar, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Insoweit hätte sich der Kläger damit auseinandersetzen müssen, dass das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren an die nicht mit durchgreifenden Rügen angegriffenen Feststellungen des LSG gebunden ist (§ 163 SGG). Hiernach hat die Beklagte den Anspruch des Klägers in der Sache anerkannt.
- 14 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

